

# Rechtliche Aspekte

## Vollmachten, Betreuung, Finanzen

Zusammenfassung der Expertenstatements des Films  
von Christine Sowinski, Petra Germund und Martina Czerwinski, KDA, Köln

Schweigepflicht .....	2
Vollmachten, Betreuung, Haftpflicht.....	2
Patientenverfügung.....	7
Sozialhilfe.....	7
Schwerbehindertenausweis.....	8
Testament.....	9
Hilfreiche Adressen und Links.....	9

## Schweigepflicht

Dr. Andre Schumacher, Hausarzt:

- Erscheinen betroffene Erkrankte zusammen mit Angehörigen in der Praxis, so gibt es in der Regel keine Probleme mit der Schweigepflicht. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich vorher gemeinsam über den Grund des Arzttermins unterhalten haben und es dadurch auch zu keiner Unklarheit mit der Schweigepflicht mehr kommt.
- Ein Problem mit der Schweigepflicht kann immer dann auftreten, wenn Betroffene oder Angehörige alleine kommen. In so einem Fall ist es ratsam sich genau darüber zu informieren, ob und mit wem über die Krankheit, über Hilfemaßnahmen und über die weitere Versorgung gesprochen werden darf.

Dr. Barbara Höft, Leitung Institutsambulanz Gerontopsychiatrie, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf:

- Als nächstes finden zwei oder drei Termine zur Diagnosestellung und zum diagnostischen Prozess statt. Aber spätestens am Ende des diagnostischen Prozesses wird auch ein Gespräch mit einer Vertrauensperson geführt.
- Wichtig ist es zu wissen, wem der Demenzkranke sein Vertrauen ausspricht und wer zumindest schon einmal mündlich autorisiert wird, über die Diagnose und über eventuelle Störungen Auskunft zu erhalten.
- Für den Betroffenen ist es offensichtlich recht schwierig, zum einen mit der Diagnose Demenz konfrontiert zu werden und zum anderen zu überlegen, was im Hinblick auf die Zukunft alles berücksichtigt werden muss.
- Wichtige Fragen, die sich dem Betroffenen stellen sind:
  - Was muss ich alles in den Blick nehmen und vorbereiten?
  - Wer aus meinem Umfeld wird für es mich lösen und richten, dass ich zufrieden bin?
- Trotzdem kann nach der Stellung der Diagnose vom Betroffenen nicht erwartet werden, dass er direkt entscheidet: „So, mein Sohn Ludwig oder wer auch immer, wird jetzt Bevollmächtigter.“
- Entweder steht der Bevollmächtigte schon vorher fest oder es muss eine Art Prozess auf den Weg gebracht werden, sich über eine Entscheidung innerhalb der Familie auszutauschen – und das regen wir an.

## Vollmachten, Betreuung, Haftpflicht

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Viele Angehörige bedenken nicht, dass das deutsche Recht vorsieht, dass kein Volljähriger über den anderen bestimmen kann.
- Gerade Ehepartner sind oft überrascht, dass sie nicht automatisch die Verantwortung für ihren kranken Angehörigen haben, sondern tatsächlich erst rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen.
- Es gibt unterschiedliche Formen der Vorsorge, über die man sich wirklich gut und ausführlich beraten lassen sollte.
- Beratungsmöglichkeiten grundsätzlicher Art gibt es bei unterschiedlichsten Beratungsstellen z. B. in jeder Stadt oder bei z. B. Wohlfahrtsverbänden.
- Zudem hat jede Klinik oder Krankenhaus einen eingerichteten Sozialdienst, der sich als An-

laufstelle für eine erste Beratung eignet.

- Ferner sollte man für sich persönlich sehr gründlich überlegen, welche Form der Vorsorge relevant und sinnvoll ist.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Es kommt immer auf die Situation an, was sich anbietet.
- Lebt man in einer Ehe, bietet sich die Einrichtung einer Generalvollmacht an.
- Lebt man nicht in einer Ehe, sondern vielleicht alleine, hat keine Angehörigen, bietet es sich die Überlegung der Unterstützung durch einen Verein an.
- Oder: Welche Person, die ich näher kenne, könnte mich unterstützen?
- Wenn der Ehegatte schon verstorben ist und Kinder da sind, bleibt zu überlegen, ob die räumliche Nähe gegeben ist, falls eine Generalvollmacht erteilt wird.
- Kann derjenige, der die Vollmacht erhält, diese überhaupt ausüben?
- Wichtig ist zu wissen, dass die Generalvollmacht genau das ist, was das Wort schon sagt: „general“ – d. h. sie gilt für alles und ist der größte Vertrauensbeweis, den der Vollmachtgeber juristisch überhaupt ausstellen kann.

Helmut Hoyer, Pfleger der Angehöriger, Ehefrau erhielt mit 55 Jahren die Diagnose Demenz

- Ich habe mich für eine Vollmacht entschieden, weil das auch wieder etwas mit der Würde des Menschen und dem Selbstwertgefühl zu tun hat. Das war in dem Stadium der Krankheit, wo meine Frau dann sehr wohl hätte unterschreiben können, darf ich das noch oder darf ich das nicht. Das wäre schon eine starke Beschneidung ihrer Rechte gewesen.
- Ich habe mich nach der Beratung dann für eine Art Generalvollmacht auf Gegenseitigkeit unter notarieller Beurkundung entschieden, die bis heute gilt. Sie beinhaltet alles:
  - Bestimmung des Aufenthaltsrechtes
  - Finanzregelung und Gesundheitsvorsorge

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass Generalvollmachten bei vielen Stellen erhältlich sind (s. auch Hilfreiche Adressen und Links). Dabei handelt es sich um Blankoblätter, mit der Bezeichnung „Generalvollmacht“.
- Das Dokument benötigt die schriftliche Festlegung der zu bevollmächtigen Person XY, Unterschrift und Datum.
- Wichtig ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass diese Generalvollmachten zwar für viele Bereiche rechtlich gültig sind, aber oft ein Anwalt erforderlich ist, um sie tatsächlich durchzusetzen. Also nicht immer da wo Recht ist, bekomme ich auch Recht.
- Man muss heute dazu raten, jede Vollmacht – auch eine notarielle Generalvollmacht – grundsätzlich sehr explizit auszuführen und jeden Wirkungskreis, also jeden Handlungsbereich für den diese Vollmacht gelten soll, auch deutlich zu benennen.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Die Generalvollmacht ist quasi sofort wirksam.
- Derjenige, der bevollmächtigt wird – ob Angehörige, Kinder oder Freunde – hat mit Erhalt der Vollmacht die Möglichkeit, für den Vollmachtengeber Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben und zu handeln.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Wichtig ist in Zeiten der Gesundheit dafür zu sorgen, dass in Zeiten, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selber regeln kann, jemand da ist, der die Dinge überschauen und regeln kann.
- Dies gilt natürlich insbesondere für den großen Bereich der Demenzerkrankungen, aber es betrifft natürlich grundsätzlich alle Menschen, z. B. auch jüngere, dass man hier entsprechende Vorsorge trifft.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Eine andere Möglichkeit bietet die Vorsorgevollmacht. Vorsorge ist in diesem Fall nicht general, heißt also nicht jetzt sofort und für alles, sondern ist bezogen auf einen bestimmten Fall, der von der an Demenz betroffenen Person bestimmt werden kann.
- Die Vorsorgevollmacht beinhaltet: Erst, wenn der Fall der geistigen Einschränkung eintritt, gilt die Vorsorgevollmacht; ein Zeitpunkt, der bei einer demenziellen Erkrankung natürlich irgendwann eintritt und der zur Folge hat, dass sich mein Geist nicht mehr frei entwickeln kann, meine Meinung sich nicht mehr bilden und ich Zusammenhänge nicht mehr erkennen kann.
- Der Moment: bei dem die geistige Aktivität so eingeschränkt ist, dass man selbst nicht mehr rechtsverbindlich handeln kann.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Vorsorgevollmachten sind immer in formloser Art gültig. Sie müssen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen sein und genau auflisten, für welche Bereiche jemand bevollmächtigt werden soll.
- Vorsorgevollmachten reichen immer dann aus, wenn Dinge zu regeln sind wie z. B. allgemeine Verträge, dass ein Arzt sich von seiner Schweigepflicht entbunden fühlt und anderen Auskunft geben darf bzw. einem Bevollmächtigten Auskunft geben kann.
- Vorsorgevollmachten reichen auch dann aus, wenn Vermögensdinge nochmals geregelt werden sollen.
- Wer seine Vermögenssachen und Bankangelegenheiten in Vollmacht geben möchte, sollte grundsätzlich auch eine separate Bankvollmacht erstellen.
- Eine separate Bankvollmacht zu erteilen ist ratsam, da es oft zu Akzeptanzschwierigkeiten auf Seiten der Banken gegenüber der Vollmacht gibt.
- Außerdem ermöglicht eine Vorsorgevollmacht die Klärung von Mietverhältnissen, Heimverträgen, Pflegedienstverträge sowie Angelegenheiten mit sonstigen Institutionen.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Bei der Vorsorgevollmacht wird der Fall bestimmt, bei der sie in Kraft treten soll.
- Das Problem, das sich dabei stellt, ist jedoch folgendes: Wenn die Vollmacht in Kraft treten soll – nämlich dann, wenn man den eigenen Willen selber nicht mehr bilden kann – kann ich nur nicht selber bestimmen, dass sie in Kraft treten soll.
- Hier benötigt man ein hilfreiches Netzwerk, was schon da einsetzt, dass die Vorsorgevollmacht überhaupt publiziert werden muss.
- Es muss bekannt sein, dass ich eine Vorsorgevollmacht habe. Sie muss gefunden werden, wenn es soweit ist, und sie muss natürlich bestätigt werden.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Im Zweifel kann beispielsweise verlangt werden ein ärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem

hervorgeht, dass der Zeitpunkt erreicht ist, an dem tatsächlich jemand anderes bevollmächtigt ist.

- Empfehlenswert ist sehr genau zu überlegen, ob man solche Einschränkungen überhaupt in eine Vollmacht aufnehmen möchte.
- Die Entscheidung, zwei Ärzte unabhängig voneinander zu bestimmen, um die Geschäftsfähigkeit zu attestieren, kann möglicherweise einen Entscheidungsprozess künstlich hinauszögern.
- Grundsätzlich ist zu befürworten, Vorsorgevollmachten für sofort gültig zu erklären.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Befindet sich der Betroffene schon in einer Phase des Krankheitsbildes, in der die Geschäftsfähigkeit in Frage gestellt wird, so empfiehlt es sich, einen Notar zu kontaktieren, um die Vorsorgevollmacht notariell aufsetzen zu lassen.
- Dieses Vorgehen ist als sinnvoll zu erachten, da ein Notar sie nur dann niederlegen und niederschreiben wird, wenn er sich ein Bild von der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen gemacht hat.
- Die notariell beurkundete und beglaubigte Vollmacht hat auch den großen Vorteil, dass sie nicht hinterfragt wird.
- Banken gelten als sehr kritisch und akzeptieren häufig nur die vor Ort gegebene Vollmacht; selten eine privat ausgestellte Vollmacht (z. B.: „Hiermit bevollmächtige ich meinen Mann, meine Tochter...“).
- Banken schenken generell einer notariell beglaubigten, beurkundeten Vollmacht mehr Glauben.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Wo Immobilienbesitz ist oder Firmen zu verwalten sind, wird dringend dazu geraten notarielle Vollmachten zu erteilen, weil die Vorsorgevollmachten ansonsten nicht ausreichen.
- Wenn beispielsweise in Zukunft möglicherweise ein Haus, das als Alterssicherung gedacht war, verkauft werden muss, um andere Formen der Versorgung zu finanzieren, braucht man in jedem Fall eine notarielle Vollmacht, damit jemand das Haus für die betroffene Person verkaufen kann.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Eine andere Variante zu der Frage, woran sollte man denken, wenn die Krankheitsdiagnose gestellt wird bzw. für den Fall der notwendigen Betreuung Vorsorge zu treffen: Den Betreuer auszusuchen.
- Der Betreuer ist die Person, der man sich nach der Stellung der Krankheitsdiagnose anvertraut. Also jemand, der Kraft erteilter Vollmacht für mich rechtswirksam handeln kann.
- Zur Abgrenzung: Die Generalvollmacht ist sofort wirksam, umfassend für alles.
- Die Vorsorgevollmacht ist auf einen konkreten Fall beschränkt und nur dann wirksam, wenn der Vollmachtgeber sie ausgibt oder der Vollmachtnehmer sie in Händen hat
- Betreuung regelt nur, wer soll mein Betreuer sein, wer soll statt meiner meinen Willen nicht ausüben, mir aber bei der Willensbildung behilflich sein.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Gesetzliche Betreuungen sind immer dann erforderlich, wenn zu gesunden Zeiten keine Vollmachten erteilt wurden, und es plötzlich einen so genannten Handlungsbedarf gibt, bei dem

jemand eine rechtserhebliche Entscheidung oder Unterschrift fällen muss.

- Ganz häufig sind das plötzliche Krankenhausaufenthalte, bei denen wegen Aufnahme und Behandlung ein Vertrag abgeschlossen werden muss.
- Nicht selten auch aufgrund eines Ortswechsels, also wenn die Versorgung im häuslichen Bereich plötzlich nicht mehr ausreicht und der Umzug in eine Seniorenresidenz sinnvoll ist.
- Auch für diese Fälle müssen Angelegenheiten vertraglich geklärt werden, wie etwa das Abschließen eines Heimvertrages, die Erklärung von Finanzierungsmöglichkeiten für das Heim, möglicherweise Antragstellungen bei staatlichen Stellen (z. B. zur Erstattung von Heimkosten).
- Vorausgesetzt, dass es keine Vollmacht gibt, dann tritt der Staat ein und prüft, ob eine gesetzliche Betreuung wirklich notwendig ist.
- Es handelt sich dabei um bestimmte Verfahren, die angewendet werden.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Der Betreuer kann nach wie vor immer noch jemand aus der Familie sein. Es ist wünschenswert einen Betreuer aus der Familie oder auch einen guten Freund oder Bekannten dafür zu gewinnen.
- Wird die Betreuung über das Gericht eingesetzt, ist der Betreuer rechenschaftspflichtig. Das heißt, er muss einmal im Jahr Rechenschaft ablegen gegenüber dem Vormundschaftsgericht, was er gemacht hat.
- Hat der Betreuer beispielsweise die Aufgabe des Betreuers kraft Generalvollmacht oder kraft Betreuungsverfügung, dann braucht er keine Rechenschaft abzulegen.
- In diesem Fall ist er in der Ausübung seiner Tätigkeit ohne Kontrolle und ohne weitere Verpflichtung.

Christiane Sieger, Dipl. Sozialarbeiterin, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, dass Angehörige nicht die Betreuung übernehmen oder aus der engsten Verantwortung rausgenommen werden. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben.
- Ein Grund ist, dass oftmals die Belastung, eine weitreichende Entscheidung zu treffen, für manche Angehörige zu schwierig ist. Sie können häufig nicht sagen, ab wann der Punkt erreicht ist, wo sie die Pflege nicht mehr selber leisten können.
- Jetzt muss es darum gehen ein Heim zu finden, in dem der Kranke gut aufgehoben ist. Es gibt Angehörige, die mit dieser Entscheidung überfordert sind und diese jemand anderem überlassen möchten.
- Es gibt auch andere Gründe, warum Angehörige manchmal aus der Verantwortung genommen werden, z. B., wenn unterschiedliche Meinungen über den weiteren Werdegang oder die weitere Versorgung eines Kranken vorliegen.
- Das kann soweit gehen, dass es keine einheitliche Entscheidungsmöglichkeit mehr gibt. Dann ist es möglicherweise sinnvoller, eine neutrale Person zu benennen, die relevante Entscheidungen treffen kann.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Es gilt aber auch, einen wesentlichen haftungsrechtlichen Aspekt zu beachten: Der über das Vormundschaftsgericht eingesetzte Betreuer, sei es nun ein Verwandter oder ein Berufsbetreuer, ist automatisch haftpflichtversichert.
- Der per Vollmacht vorher schon bestimmte Betreuer ist dagegen nicht haftpflichtversichert.
- Da es im Leben immer zu Schäden oder Unfällen kommen kann, sollte der kraft Vollmacht be-

- stimmte Betreuer daran denken, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Haftpflichtversicherung ist das Stichwort, wenn danach gefragt wird, was zu tun ist, wenn die Diagnose gestellt wird.
- Die Krankheit ist ein wesentlicher Umstand, der für den Abschluss des Versicherungsvertrages von Bedeutung ist.
- Die Haftpflichtversicherung muss darüber unterrichtet werden. Sie wird natürlich die Möglichkeit der Kündigung überlegen oder einen Risikozuschlag fordern.
- Wird die Haftpflichtversicherung aber nicht unterrichtet, darf sie im Schadensfall die Leistung ablehnen, weil die Obliegenheitspflicht verletzt worden ist.

## Patientenverfügung

Dorothee Burgard, Pflegende Angehörige, Ehemann erkrankte 2003 an Demenz

- Die geschäftliche Seite wurde im Vorfeld schon insofern geklärt, als dass vorher schon die gegenseitige Vollmacht über die Bankkonten vorlag. Das war vorher schon geregelt.
- Noch in der Kurzzeitpflege war es meinen Mann möglich, gut schreiben zu können. Dort wurde eine Patientenverfügung wie auch eine Betreuungsverfügung unterschrieben. Das ist vorher noch gelaufen.

Anja Bollmann, Rechtsanwältin Bergisch Gladbach

- Die Patientenverfügung gibt die Möglichkeit in guten Tagen, d. h. wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist, zu überlegen und rechtsverbindlich zu regeln, wie man aus diesem Leben scheiden möchte.
- Sie befasst sich ausschließlich mit der finalen Phase. An Alzheimer selbst stirbt man nicht, man stirbt immer an anderen Erkrankungen.
- Aber man sollte sich überlegen, wie man aus dem Leben gehen möchte, welche intensiv-medizinischen Maßnahmen man überhaupt möchte.
- Wer dabei in jedem Fall kraft seiner beruflichen Tätigkeit helfen kann sind Rechtsanwälte und Notare, allerdings ist diese Möglichkeit kostenpflichtig.
- Es gibt aber auch bundesweit Patientenorganisationen und Patientenberatungsstellen, die informieren. Zudem bieten auch caritative Organisationen sowie Ärzte Beratung an.
- Bei der Beratung durch den Arzt, ist das Problem, dass er nach medizinischen Gesichtspunkten berät. Aber vermag er es eine Patientenverfügung juristisch richtig aufzusetzen?
- Aus meiner Praxis empfehle ich, eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen und parallel dazu eine medizinische Beratung, um dann beide Bereiche durch Fachleute abzustimmen, um dann eine Verfügung aufzusetzen.

## Sozialhilfe

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Keiner sollte sich scheuen, Leistungen von der Sozialhilfe zu beantragen. Wie funktioniert das?
- In der Regel sind die Leistungen erforderlich, um ergänzende finanzielle Mittel für beispielsweise eine häusliche Versorgung des Angehörigen zu erhalten.
- Leistungen aus der Pflegeversicherung sind der Höhe nach begrenzt.
- Sie reichen mit Gewissheit nicht aus, den tatsächlichen Betreuungsbedarf eines demenzerkrankten Menschen abzudecken.
- Reichen sie nicht aus und kann der Angehörige, die finanzielle Lücke nicht selber ausfüllen,

braucht er eine finanzielle Entlastung.

- Dabei bietet es sich an, Leistungen von der Sozialhilfe zu beantragen. Dafür muss beim örtlichen Sozialamt ein Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe gestellt werden.
- Es gibt verschiedene Varianten der Leistungen. Manche sind einkommensabhängig, manche nicht.
- Das, was Angehörige am meisten fürchten ist, dass sie Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse geben müssen. Nur lässt sich das leider nicht vermeiden.
- Es empfiehlt sich aber im Vorfeld ein Beratungsgespräch mit dem Mitarbeitenden beim Sozialamt zu führen, in dem allgemein eruiert wird, welche Leistungen überhaupt in Betracht kommen und durch eine grobe Angabe über die finanziellen Verhältnisse schon einmal abgeschätzt werden kann, ob ein Leistungsbezug realistisch ist oder nicht.
- Eventuell kommt eine Leistung gar nicht in Betracht, weil Sozialhilfe substituiert ist. Substituiert, bedeutet „nachrangig“ in unserem System der sozialen Sicherheit, und kommt erst ganz zum Schluss, wenn andere Leistungen nicht in Betracht kommen und sich der Antragsteller auch nicht selber helfen kann.
- Das Gesetz besagt, sich selber helfen oder Angehörigen helfen. Das ist die Stelle, an der gefürchtet wird, dass Angehörige, meist die Kinder, für die Versorgung in Anspruch genommen werden.
- Es ist empfehlenswert im Vorfeld ein klärendes Gespräch zu führen, um so zu eruieren, wie hoch überhaupt die Freibeträge sind, weil jede Sozialhilfebehörde unterschiedlich agiert.
- Es richtet sich zwar alles nach einem einheitlichen Gesetz, dem SGB XII, dem Gesetz zur Gewährung von Sozialhilfe, aber die Sozialhilfebehörden sind unterschiedlich in dem, was sie an Leistungen akzeptieren.
- Selbstverständlich gilt der Grundsatz, das, was man zur Verfügung hat, muss verbraucht werden, weil sonst der Substituiertens-Grundsatz der Sozialhilfe nicht beachtet wäre. Aber es darf nicht pauschal gesehen werden, dass ich alles aufbrauchen muss.
- Es gibt ein Schonvermögen. In jedem Fall ist die Frage der Angemessenheit ganz individuell zu entscheiden.

## Schwerbehindertenausweis

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Um Leistungen wegen Schwerbehinderung – eine der nächsten naheliegenden Leistungen, um eventuell steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können (z. B. um Schwerbehindertenparkplätze, die mit dem Rollstuhl-Fahrer-Symbol gekennzeichnet sind, nutzen zu können) – in Anspruch zu nehmen, bedarf es eines Antrages zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.
- Für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft empfiehlt es sich ärztliche Befunde, aktuelle Berichte und auch ein Verlaufsprotokoll über die Entwicklung der Erkrankung mit einzureichen. Das beschleunigt die Sachbearbeitung, weil es die Ärzte entlastet, die andernfalls durch das Versorgungsamt – bei dem der Antrag eingereicht wird – aufgefordert würden, Befundberichte zu erstellen.
- Es gibt die Möglichkeit das Ergebnis zu gestalten: Ist mein Ziel beispielsweise das Merkzeichen „aG“ (Anmerkung KDA: aG = außergewöhnliche Gehbehinderung) für die Berechtigung der Parkens auf gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen, sollte das Attest direkte Aussagen zur Gehfähigkeit enthalten.
- Ist mein Ziel das Merkzeichen „H“ für die Feststellung der Hilflosigkeit, sind Angaben dazu wichtig, warum jemand hilflos ist.



- Das Merkzeichen „B“ (Anmerkung KDA: B = Begleitperson) gibt die Möglichkeit, dass die Angehörigen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Freifahrt haben.
- Wenige wissen, dass die Möglichkeit der Freifahrt bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch für innerdeutsche Flüge gilt. Inwieweit das noch in Betracht kommt, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

## Testament

Anja Bollmann, Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten, seinen letzten Willen niederzulegen.
- Ein Testament ist die einfache Form – oder ein Erbvertrag; das ist eine Variante, bei der direkt, in der Regel der Ehegatte, mit einbezogen wird.
- Ich kann diese Möglichkeiten aber nur wählen, wenn ich noch testierfähig bin. Testierfähig bin ich nur dann, wenn ich geschäftsfähig bin.
- So muss der Zeitpunkt für das Aufsetzen eines rechtswirksamen Testaments oder Erbvertrages ein relativ früher Zeitpunkt sein.
- Wenn Bedenken an meiner Geschäftsfähigkeit bestehen, also Bedenken daran, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann, ich mir der Konsequenzen meines Handelns nicht mehr in allen Punkten und im Einzelnen bewusst bin, dann bin ich nicht geschäftsfähig, dann bin ich nicht testierfähig.
- In diesem Fall kann ich zwar selbstverständlich noch meine letzte mündliche Verfügung, also Testament oder Erbvertrag aufsetzen, aber sie ist angreifbar.
- Kommt der Angehörige und sagt, die Demenzerkrankung war schon so weit fortgeschritten, dass hier keine Testierfähigkeit mehr gegeben ist, hat er die Möglichkeit, die letztwillige Verfügung anzugreifen und hat auch gute Erfolgsaussichten, damit zum Ziel zu kommen.

## Hilfreiche Adressen und Links

Informationsmaterialien, Broschüren und Literaturangaben zum Download finden Sie bei der

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.  
 Selbsthilfe Demenz  
 Friedrichstr.236  
 10969 Berlin  
 Tel.: 030-25 93 79 5-0  
 Fax: 030-25 93 79 5-29  
 E-Mail: [info@deutsche-alzheimer.de](mailto:info@deutsche-alzheimer.de)  
 Internet: [www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de)

auf der Internetseite unter: [www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de) / Informationsmaterialien / Informationsblätter (Downloads)

Aktuelle Informationen und Mustervordrucke zu den Themen Betreuungsrecht und Patientenverfügung erhalten Sie beim

Bundesministerium der Justiz  
 Mohrenstraße 37  
 10117 Berlin  
 Tel.: (030) 18 580 - 0

Fax: (030) 18 580 - 95 25

Internet: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

auf der Internetseite unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

Service / Publikationen / Betreuungsrecht / Download:

- Vorsorgevollmacht (pdf-Datei)
- Betreuungsverfügung (pdf-Datei)

Service / Publikationen / Patientenverfügung / Download:

- Patientenverfügung (Stand 2010)
- Textbausteine Patientenverfügung (word-Datei, Stand 2010)
- Textbausteine Patientenverfügung (pdf-Datei, Stand 2010)